

**Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)<sup>1</sup>**

---

(Vom .....)<sup>2</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1** 1. Zweck und Inhalt

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gewährt Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Es regelt:

- a) die Anspruchsvoraussetzungen;
- b) die Finanzierung der Aufwendungen;
- c) die Zuständigkeiten und das Verfahren.

**§ 2** 2. Mitwirkung

<sup>1</sup> Wer nach diesem Gesetz um Ergänzungsleistungen ersucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden und die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, der Durchführungsstelle kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

**§ 3** 3. Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit Steuerdaten verarbeitet werden, unterliegen sie dem Steuergeheimnis.

<sup>2</sup> Die Durchführungsstelle ist befugt, den Steuerbehörden, den Fürsorgebehörden und anderen öffentlichen Organen, soweit die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, Auskunft über die Leistungen zu erteilen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Verfahren zwischen den Amtstellen festlegen.

**§ 4** 4. Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).<sup>3</sup>

## II. Anspruchsberechtigung

### § 5 1. Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) sie haben ununterbrochen während drei Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung für Familien verlangt wird, Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) im Kanton Schwyz;
- b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kind unter sieben Jahren;
- c) die anerkannten Ausgaben nach § 10 übersteigen die anrechenbaren Einnahmen nach § 11.

<sup>2</sup> Als Kind im Sinne von Abs. 1 Bst. b gilt:

- a) Kind, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b) Stiefkind;
- c) Pflegekind, das zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen bei Pflegekindern.

### § 6 2. Abweichende Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländer haben in Abweichung von § 5 Abs. 1 Bst. a Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie ununterbrochen während fünf Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung für Familien verlangt wird, Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) im Kanton Schwyz haben. Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Regelungen.

### § 7 3. Anspruchskonkurrenz

<sup>1</sup> Für das gleiche Kind kann nur eine Ergänzungsleistung ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so steht der Anspruch derjenigen Person zu, bei der das Kind überwiegend lebt.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur AHV/IV schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien aus.

### § 8 4. Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

**III. Berechnung und Höhe**

**§ 9** 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben nach § 10 die anrechenbaren Einnahmen nach § 11 übersteigen.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der jährlichen Ergänzungsleistungen wird auf das Dreifache der jährlichen einfachen Mindestrente der AHV festgelegt.

<sup>3</sup> Bei Familien mit drei und mehr Kindern wird der Betrag nach Abs. 2 um eine halbe jährliche Mindestrente der AHV erhöht.

**§ 10** 2. Anerkannte Ausgaben

<sup>1</sup> Als Ausgaben werden anerkannt:

- a) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>4</sup>;
- b) der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die weiteren anerkannten Ausgaben und regelt die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten, der Gebäudeunterhaltskosten und der Hypothekarzinsen.

**§ 11** 3. Anrechenbare Einnahmen

<sup>1</sup> Als Einnahmen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen, wobei ein Freibetrag von 2 400 Franken pro Jahr gewährt wird, sofern das Nettoerwerbseinkommen über den Grenzbeträgen gemäss § 12 Abs. 1 liegt;
- b) Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- c) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt;
- d) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, jedoch nicht Leistungen nach dem Gesetz über die Sozialhilfe<sup>5</sup>;
- e) Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- f) Familienzulagen;
- g) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- h) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

**§ 12** 4. Anrechenbares Mindesterwerbseinkommen

<sup>1</sup> Als Mindesterwerbseinkommen gemäss § 10 Abs. 1 Bst. a wird angerechnet:

- a) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG bei allein stehenden Personen mit einem Kind über fünf Jahren;
- b) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ELG bei Zweielternfamilien mit einem Kind;

## **SRSZ ....**

<sup>2</sup> Keine Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens erfolgt bei allein stehenden Personen mit einem Kind unter fünf Jahren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt, in welchen weiteren Fällen von der Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens abgewichen werden kann.

### **IV. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung**

#### **§ 13** 1. Geltendmachung

Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung für Familien wird durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht.

#### **§ 14** 2. Verfügung

Über den Anspruch und die Höhe der Leistungen sowie über allfällige Rückforderungen wird eine Verfügung erlassen.

#### **§ 15** 3. Auszahlung

<sup>1</sup> Die Ergänzungsleistungen für Familien werden in der Regel monatlich an die Gesuchsteller ausbezahlt.

<sup>2</sup> Besteht keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Leistungen, erfolgt die Auszahlung an eine Drittperson oder die Fürsorgebehörde, sofern diese Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz gewährt.

#### **§ 16** 4. Revision

Die Durchführungsstelle überprüft periodisch, mindestens alle zwei Jahre, den Anspruch.

#### **§ 17** 5. Rückforderung

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

#### **§ 18** 6. Zinsen

Für Leistungen nach diesem Gesetz sind keine Verzugszinsen geschuldet.

#### **§ 19** 7. Information

Die Durchführungsstelle informiert periodisch über die Möglichkeiten zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien.

## V. Organisation und Zuständigkeiten

### § 20 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.

### § 21 2. Departement

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes wahr.

### § 22 3. Durchführungsstelle

Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Schwyz übertragen.

## VI. Rechtspflege

### § 23 1. Einsprache

Gegen Verfügungen der Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

### § 24 2. Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)<sup>6</sup> innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## VII. Finanzierung

### § 25 1. Finanzierung

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen für Familien werden zu einem Drittel durch den Kanton und zu zwei Drittel durch die Gemeinden getragen.

<sup>2</sup> Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

<sup>3</sup> Der Gemeindeanteil berechnet sich nach ihrer Einwohnerzahl.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 26 1. Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 31 ELG.

### § 27 2. Änderung dieses Gesetzes

## **SRSZ ....**

Der Kantonsrat ist befugt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

### **§ 28** 3. Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 19. September 2007<sup>7</sup>

*§ 10 Abs. 3*

*<sup>3</sup> Während der Dauer des Anspruchs auf Leistungen nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien besteht Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämien.*

- b) Steuergesetz vom 9. Februar 2000<sup>8</sup>

*§ 25 Bst. h*

*h) die Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien.*

### **§ 29** 5. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> GS-

<sup>2</sup> Angenommen an der Volksabstimmung vom.....

<sup>3</sup> SR 830.1

<sup>4</sup> SR 831.30

<sup>5</sup> SRSZ 380.100

<sup>6</sup> SRSZ 234.100

<sup>7</sup> SRSZ 361.100

<sup>8</sup> SRSZ 172.200